

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 8 - 10

Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878, die
gemeingefährlichen Bestrebungen der
Socialdemokratie betr.

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

strafbare Defraudation, oder eine nach §. 137 mit einer Ordnungsstrafe zu ahnende Verfehlung vor. Es hat daher das Berufungsgericht dadurch, daß es entgegen den Bestimmungen des Art. 19 Abs. 2 des Ausf.-Ges. zur RStPD. und des §. 13 des Vereinszollgesetzes den Angeklagten zur Entrichtung der hier in Frage stehenden Uebergangsabgabe und zur vorgeschriebenen Anmeldung der Biereinfuhr für nicht verpflichtet erklärte, und daraufhin von einer weiteren Feststellung des Sachverhalts und der Prüfung der Frage, ob eine Defraudation oder nur eine Ordnungswidrigkeit gegeben ist, Umgang nahm, das Gesetz verlegt. Urtheil vom 15. Januar 1884.

IV. Reichsgesetz vom 21. Oktober 1878, die gemein-gefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie betr.

§§. 11. 19. 21 mit den §§. 20. 21 des Reichs-
preßgesetzes.

Auch der Abdruck eines einzelnen mit socialdemokratischen Bestrebungen in Verbindung stehenden Artikels einer verbotenen Druckschrift stellt sich als ein Wiederabdruck dieser selbst dar.

Es macht keinen Unterschied, daß von den Angeklagten nur ein einzelner Artikel des Philadelphia-Tagblatts in der süddeutschen Post wieder abgedruckt wurde. Das vom Reichskanzler in einem Fall wie der vorliegende auf Grund der §§. 11 und 12 des angezogenen Gesetzes erlassen, in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt gemachte, Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift umfaßt den ganzen mit socialdemokratischen Bestrebungen in Verbindung stehenden Inhalt der treffenden Zeitung und damit alle einzelnen in derselben enthaltenen, solche Bestrebungen kundgebenden, Mittheilungen, indem das Verbot zu bewirken bezielt, daß keine dieser Kundgebungen im deutschen Gebiet zur Verbreitung ge-

langt. Hieraus folgt, daß jeder Wiederabdruck einer derartigen, in der verbotenen periodischen Druckschrift enthaltenen, Mittheilung eine Zuwiderhandlung gegen das Verbot begründet, und daß das Gesetz, welches durch die Strafbestimmungen der §§. 19 und 21 die Realisirung des Verbots zu sichern bezweckt, unter dem Abdruck der verbotenen Druckschrift nicht der Abdruck des gesammten, unter den §. 11 fallenden, Inhalts der verbotenen periodischen Schrift, der, so lange die Schrift fort erscheint, gar nicht zum Abschluß gelangt, sondern den Abdruck der einzelnen, in der Schrift enthaltenen, hier einschlägigen Mittheilungen versteht, gleichviel in welcher Abtheilung der Schrift sie aufgenommen waren, und ob sie eine eigene Nummer der Zeitung oder nur einen Theil eines Blattes der Druckschrift bildeten. Bei einer Auffassung des §. 19 dahin, durch denselben sei nur der Wiederabdruck des ganzen Inhalts der verbotenen Druckschrift untersagt, der Abdruck einzelner Artikel dagegen gestattet, würde die Bestimmung dieser Gesetzesstelle bedeutungslos sein. Auch der Abdruck eines einzelnen, mit socialdemokratischen Bestrebungen in Verbindung stehenden Artikels der verbotenen Druckschrift ist ein Wiederabdruck der letzteren.

Daß der den Gegenstand der Anklage bildende, wieder abgedruckte Artikel des Philadelphia-Tagblattes den Angeklagten nicht im Original vorlag, sondern durch deutsche Blätter bekannt geworden war, ist gleichgiltig, da es keine Bedeutung hat, in welcher Weise der Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift möglich wird.

Hiernach, und da das Berufungsgericht angenommen hat, daß der hier fragliche Artikel als Ausfluß socialistischer, auf den Umsturz der bestehenden monarchischen Staatsordnung gerichteter, Bestrebungen mit der Tendenz, wegen deren die fernere Verbreitung des Philadelphia-Tagblattes im deut-

schen Bundesgebiet auf Grund der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 verboten wurde, in Zusammenhang stehe, bildet der von dem Angeklagten ohne Kenntniß des Verbots bewirkte Wiederabdruck des mehr erwähnten Zeitungsartikels eine Uebertretung nach §. 21 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878.

Daß die treffenden Bestrebungen in dem Artikel in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, erfordern die Strafbestimmungen der §§. 19 und 21 des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 nicht. Der Reat des §. 21 ist gegeben, wenn ohne Kenntniß des Verbots nach erfolgter Bekanntmachung desselben die verbotene Druckschrift wieder abgedruckt wird, und dies geschieht, wenn ein Artikel der verbotenen periodischen Schrift zum Wiederabdruck gelangt, der einen Inhalt hat, wie ihn das Berufungsgericht als erwiesen annahm, da das auf Grund des §. 11 ergangene Verbot die Verhinderung der Weiterverbreitung des mit socialdemokratischen Bestrebungen in Verbindung stehenden Inhalts der verbotenen Druckschrift bezieht, und daher der Abdruck eines Artikels, welcher mit derartigen Bestrebungen in Zusammenhang steht, dem Verbot, und damit der Bestimmung des §. 21 zuwiderläuft. Daß der Abdruck zu dem Zweck erfolgte, um durch denselben die in §. 11 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, erfordert der Begriff des Reates nicht.

Eben so unbehelflich ist die Bezugnahme auf §. 20 Abs. 2 des Preßgesetzes, nach welchem der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift als Thäter bestraft werden soll, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Denn damit ist nicht besagt, daß nur der verantwortliche Redakteur als